

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 7. November 2001,  
in der Fassung vom 14. September 2016**

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	07.11.2001	06.12.2001
1. Änderung	20.02.2008	29.02.2008
2. Änderung	14.09.2016	23.09.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten hat am 7. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), mit der letztmaligen Änderung vom 14. September 2016, folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 20,00 €,  
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 €,  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 €.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Erstattung erfolgt auf Einzelnachweis. Der Bürgermeister kann von Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
- die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  - die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und
  - die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

#### **§ 5 Pauschale Entschädigung für sonstige geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten**

Für die Ausübung sonstiger geringfügiger ehrenamtlicher Tätigkeiten erhalten ehrenamtlich Tätige eine pauschale Entschädigung in Höhe von 7,50 € je Stunde.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 1994 außer Kraft.

**Anmerkung:**

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. März 2008 in Kraft.

**Anmerkung:**

Die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Aichstetten, 7. November 2001 / 20. Februar 2008 / 15. September 2016

Dietmar Lohmiller  
Bürgermeister